

ihrem sonstigen Verhalten in Widerspruch steht, in immer breiterem Maße Erziehungsmaßnahmen durch die gesellschaftlichen Gerichte und Strafen ohne Freiheitsentzug angewandt werden können«

Wie uns die tägliche Praxis beweist, werden in vielen Betrieben und vor allem in LPG nooh häufig Gesetzesverletzungen dadurch begangen- daß manche Arbeiter, Angestellte oder Genossenschaftsbauern aus dem Betrieb oder der LPG Gegenstände, wie Nägel, Abfallmetalle, Fliesen, Wandkacheln- Lebensmittel- in den LPG vor allem auch Gemüse, Kartoffeln u«ä« ebne Genehmigung und Kontrolle mit nach Hause nehmen, um diese Gegenstände persönlich zu nutzen oder zu verbrauchen.  
In Selbstbedienungsläden werden gleichfalls häufig Nahrungs- und Genußmittel entwendet, ohne daß im einzelnen dadurch ein großer Schaden verursacht wird«

Diese Tatsache sowie der Umstand, daß alle Verletzungen des Eigentums im Interesse einer erfolgreichen Bekämpfung eine möglichst rasche Reaktion der Gesellschaft auf die begangene Tat erfordern, hat schließlich dazu geführt, daß solche Eigentumsverletzungen in Form von Diebstahl oder Betrug, die unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig sind, entsprechend den §§ 160 bzw« 179 StGB als Eigentumsverfehlung erfaßt werden«

Bei solohen Handlungen liegt die Gefährlichkeit der Tat am allerwenigsten in dem dem Betrieb, der Verkaufsstelle oder der Genossenschaft zugefügten materiellen Schaden, sondern vielmehr in der relativen Häufigkeit, dem schlechten Beispiel und der damit verbundenen Konservierung der alten Spontaneität und Anarchie, der Beeinträchtigung der allseitigen Durchsetzung einer sozialistischen Denk- und Lebens-